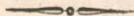


Zur Beförderung des Fortkom-
mens für die ärmere Classe.



Zur Beförderung des Fortschritts
meiner für die höhere Klasse

1. K. K. Verſaßamt.

§. 1. Einleitung.

Die fürchterlichſte Peſt der ganzen Erde, welche ſeit undenklichen Zeiten im Finſtern umhergeſchlichen und allmätig den Wohlſtand der beſten Bürger verzehrt, iſt jetzt zu einer anſteckenden öffentlichen Seuche geworden, und greift ohne Schonung um ſich. Hier ſieht man einen fleißigen, geſchickten Künſtler, dort einen biedern, arbeitsamen Handwerksmann, Vater zahlreicher Kinder durch unverſchuldete Zufälle, durch Krankheiten zurückgewieſen, ferner unvermögend die Seinigen zu erhalten und die nöthigen Geldauslagen zu erſchwingen. Dort ſieht man den Stolz ſeiner Eltern, einen jungen, hoffnungsvollen Jüngling, fern von ihnen auf der hohen Schule, auf Reiſen, durch eine aufgedrungene Liebſchaft, durch verabredete Spiele in große Schulden gerathen. Dieſe Unglücklichen ſinken nicht ſelten durch die Straßenräuberei des Wuchers in Armuth, ja bis zu Bettlern herab. Sie erhalten nach Unterſchrift der gehörig verklaululirten Schuldverſchreibung oder des Wechſels und voraus abgezogenen Interellen die Valuta in einem Drittel ungangbarer, zu hoch angerechneter Münzſorten, in leichtem Gelde, in verzweifelten Wechſeln und Affignationen, auch wohl zum Theile in übermäßig theuren Waren, die ſie nicht kennen, und welche ihnen der chriſtliche Nothhelfer durch die dritte Hand wieder abzudrücken weiß. Mit dieſer Kleinigkeit — oft nicht dem vierten Theile des Verſchriebenen, — ſind ſie nichts Zweckmäßiges anzufangen im Stande; ſie arbeiten ſich zu Tod, um die unmenſchliche Bevortheilung durch doppelten Fleiß zu erſetzen. — Aber umſonſt, der Termin war zu kurz, der Tag erſcheint, ohne den Gläubiger weder durch bare Münze befriedigen, noch ihn zur Verlängerung der Schuldverſchreibung bewegen zu können. Der Schuldenarrest öffnet ſich ihnen, wie dem größtten Verſchwender; keine menſchlichen Geſetze retten ſie, und nichts als ihrer verwaiſeten Familie Thränen, und unverdiente Beſchimpfung folgen ihnen in das Gefängniß nach. Um dieſe ſchrecklichen Folgen augenblicklicher Noth hindanzuhalten, wurden in den meiſten Ländern öffentliche Leihhäuſer

(Versagämter) errichtet, deren Bestimmung es ist, auf ein Effecten-Pfand ein verzinliches Darleihen vorzustrecken, ohne daß der Entlehrende sich zu entdecken nöthig hat. Das Versagamt ist demnach, wie die Erfahrung lehrt, ganz eigentlich eine Anstalt für die ärmste Volksclasse, ein wahrhafter mont de pieté, wo der Hilfsbedürftige für das unbedeutendste Effecten-Pfand, für den ärmlichsten Gegenstand ein Darleihen erhalten kann.

§. 2. Gründung des Versagamtes.

Das öffentliche Versag- und Pfandamt wurde im Jahre 1707 errichtet, und erhielt im Jahre 1785 eine verbesserte Vorschrift. Es steht unter der Leitung der n. ö. Landesregierung.

§. 3. Auf welche Gegenstände geliehen wird.

Das Versagamt leiht keineswegs auf unbewegliche Güter und Privat-Schuldverschreibungen, sondern nur auf Schuldverschreibungen eines öffentlichen Fondes, und auf bewegliche Habschaften, als: Gold, Silber, Edelsteine, Kleider, Wäsche u. dgl.

Aber auch von den beweglichen Habschaften sind ausgeschlossen:

a. wegen der Gefahr des Verderbnisses: Pelzwerk und Kürschnerwaren überhaupt;

b. wegen der Beschwerlichkeit der Aufbewahrung aber: Bettgewand, Spiegel, Kästen, Bilder, Bücher und andere Hausgeräthe, zu deren Unterbringung und Verwahrung ein zu großer Raum erfordert wird.

c. Sachen, welche kennbar zu dem Militärdienste gewidmet sind.

d. Auf Gold und Silber, das mit einem Familienwappen bezeichnet ist, darf nicht geliehen werden; ausgenommen, wenn erwiesen werden kann, daß es mit keinem Fideicommiss behaftet ist.

e. Die mit einer eigenen, das Eigenthum des allerhöchsten Hofes bezeichnenden Punze versehenen Juwelen der k. k. Schatzkammer dürfen bei dem Versagamte nicht angenommen, es müssen vielmehr Parteien, welche solche Gegenstände zum Versage brächten, angehalten und der Polizeibehörde übergeben werden *).

f. Auf neue Waren, welche nicht gestämpt sind, darf kein Vorschuß gegeben werden **).

*) Hofkammerdecret vom 2. Juli 1827.

**) Hofdecret vom 9. Juli 1794 und 2. November 1804.

Von unerwachsenen Kindern darf ein Verfaß eben so wenig angenommen werden, als es den Trödlern und Juden gestattet ist, von Kindern etwas zu kaufen *).

Übrigens können alle Pfänder, auf welche auch nur ein Darleihen von 1 fl. ausgemessen werden kann, bei dem Verfaßsamte verpfändet werden.

§. 4. Wie man einen Vorschuß erhält.

Wer von dem Verfaßsamte einen Vorschuß erhalten will, hat sich mit seinem Pfande dahin zu wenden und dasselbe den Schätzmeistern zu übergeben.

Es kann dem Pfandgeber daran liegen, unbekannt zu bleiben. Deshalb steht es jedermann frei, seine Sache selbst, oder durch einen Dritten, auf seinen eigenen, oder auf einen fremden Namen zu verpfänden, und der Pfandgeber kann unter keinem Vorwande verhalten werden, seinen oder den Namen von dem Eigenthümer des Pfandes zu entdecken. Hiervon wird nur bei dem mit Familienwappen bezeichneten Gold und Silber, bei Pfändern, die für Militärsachen angesehen, oder als entfremdet erkannt würden, eine Ausnahme gemacht. Übrigens kann jeder Pfandeigenthümer von Seite des Amtes der genauesten Verschwiegenheit versichert sein, wozu das Amtspersonale durch einen Eid verpflichtet ist.

§. 5. Schätzung des Pfandes.

Die Schätzmeister sind verbunden, bewegliche Habschaften nach dem innern Werthe, öffentliche Schuldverschreibungen aber nach dem Betrage des Capitals zu schätzen, und den Pfandschilling oder das Darleihen nach dieser Schätzung mit Vorbehalt der auf 1 Jahr und 3 Monate berechneten Interessen auszumessen.

Die Verfaßsamts-Pfänder-Interessen betragen gegenwärtig 6 Percent **). Diese Interessen sind jedesmal wenigstens für ganze

*) Hofdecret vom 21. Jänner 1785.

**) Im Anfange des Jahres 1785 nahm das Verfaßamt 10½ pCt. an Interessen ab, welche durch eine allerhöchste Entschließung vom 24. Februar 1785 auf 8 pCt. herabgesetzt, jedoch mit Hoffkanzleidecret vom 1. April 1808 wieder auf 10 pCt. und später bei den Prätiosen sogar auf 12 pCt. erhöht wurden, weil eine Leihanstalt, welche, wie das Verfaßamt, nie ganz mit eigenen Mitteln operiren konnte, sondern von jeher, mit Aufnahme von Passiv-Capitalien gegen Entrichtung von 5 pCt an

4 Wochen zu bezahlen, wenn auch das Pfand vor Verlauf dieser Zeit wieder ausgelöst werden sollte; nach Verlauf von 4 Wochen, werden die Zinsen nur für jede zugewachsene Woche entrichtet.

Nach der Schätzung wird das Pfand in sichere und geheime Verwahrung übergeben, dem Pfandgeber aber das Darleihen, und nebst diesem zu seiner Sicherheit, und um das Pfand wieder einzulösen zu können, ein Versatzettel eingehändigt, welcher mit dem gewöhnlichen Amtsstempel versehen ist. Nach der Ordnung, wie sie erscheinen, werden die Parteien abgefertiget.

§. 6. Dießfällige Manipulation.

Jedermann, nachdem sein Pfand eingeschätzt worden, hat sich mit der vom Schätzmeister erhaltenen Anweisung zu dem oberhalb des Schätztisches amirenden Pfänderverwahrer zu verfügen, nach ergangener Aufforderung diese Anweisung abzugeben; und allort abzuwarten, bis die Richtigkeit aller Bestandtheile seines Pfandes hergestellt worden ist. Sodann hat die Partei mit dem von dem Pfänderverwahrer erhaltenen Pfandscheine sich an den neben an befindlichen Ausgabs-Cassier zur Erhaltung ihres Darlehens zu wenden *).

seine Gläubiger sich ausshelfen mußte, mit kleineren Percenten oder gar mit den landesüblichen, welche es an seine Gläubiger selbst bezahlen muß, bei seinen beträchtlichen Regiekosten nicht bestehen konnte. Durch eine ordnungsmäßige Gebahrung, und durch die ihm zugewiesenen bedeutenden Hilfsquellen gelangte jedoch das Versazamt auf eine solche Stufe des Wohlstandes, daß es im Stande war, im Jahre 1837 die Interessen für Prätiosen und Effecten auf 8 pSt. und vom 1. Jänner 1840 angefangen, bei beiden ohne Unterschied auf 6 pSt. herabzusetzen. (Regierungs-Circular vom 14. December 1839.)

Auch haben Se. K. K. Majestät über einen, von der K. K. vereinigten Hofkanzlei erstatteten allerunterthänigsten Vortrag anzuordnen befunden, daß den Versazämtern nicht nur keine weitem Vorschüsse aus den gerichtlichen Depositenämtern zu erfolgen sind, sondern auch darauf zu halten sei, daß die noch unberichtigten Vorschüsse dieser Art, so wie es die Kräfte dieser Anstalten zulassen, an die Gerichtsstellen, oder an das Arar, wenn das Letztere vermöge der ihm obliegenden Haftung für die unverzügliche Rückstellung solcher Vorschüsse auf jedesmaliges Verlangen den Gerichtsstellen den Vorschuß bereits zurückgestellt hat, zurückgezahlt werden. (Allerhöchste Entschliesung vom 1. Februar 1834.)

*) Kundmachung des Versazamtes vom 1. August 1840.

§. 7. Verhalten beim Verluste des Versaßzettels.

Jeder Pfandgeber hat seinen Versaßzettel wohl zu verwahren, und sich davon eine genaue Abschrift zu machen. Wenn dieser Zettel verloren ginge, oder entwendet würde, so hat er dem Amte ungesäumt den Verlust, und zugleich den Nummer des Versaßzettels, oder wenigstens den Tag der Einlage anzuzeigen, und eine genaue Beschreibung des Pfandes zu machen. Das Amt ist schuldig, das Pfand indessen vorzumerken, und auf diese Art so lange sicher zu stellen, bis der Versaßzettel bei demselben zum Vorscheine kommt. Wenn ein Zettel in das Pfandamt gebracht wird, welcher nur als verloren angezeigt worden, so wird er dem Überbringer bloß abgenommen; ist er aber als gestohlen angezeigt worden, so wird der Überbringer zugleich angehalten und dem Strafgerichte übergeben.

So lange der Versaßzettel nicht zum Vorscheine kommt, wird das Pfand von dem Amte zurückgehalten, und dem Eigenthümer erst nach Verlauf eines Jahres und 6 Wochen gegen hinreichende Legitimation, gegen vollständige Berichtigung des Capitals und der Zinsen und eingelegte Schadloshaltung verabfolgt. Hätte der Eigenthümer unterlassen, die Anzeige des Verlustes bei Zeiten zu machen, und wäre daher das Pfand vor der Anzeige von dem Finder oder Entfremder des Zettels eingelöst worden, so hat der Erstere seinen Schaden der eigenen Nachlässigkeit zuzuschreiben, ohne daß das Amt ihm zu etwas verbunden ist. Es wird übrigens dafür eifrigt gesorgt, daß die Pfänder vor der Auslösung des Finders oder Thäters bewahrt werden.

§. 8. Abschlagszahlungen.

Es steht jedem Pfandgeber frei, sein Pfand täglich wieder einzulösen, allenfalls auch auf das empfangene Darleihen eine Abschlagszahlung zu leisten; jedoch müssen bei solcher Abschlagszahlung auch zugleich die von einer Zeit auf die andere aufgelaufenen Zinsen abgeführt werden. Gegen diese Abschlagszahlung steht es dem Pfandgeber frei, von dem Pfande, wenn es theilbar ist, einen dem Zahlungsbetrage angemessenen Theil herauszunehmen, und so das ganze Pfand nach und nach an sich zu bringen.

Es ist ihm sonach verstattet, während der Versaßzeit an dem 1 fl. übersteigenden Darleihen auch wiederholte Abschlagszahlungen zu machen. Durch diese Abschlagszahlungen erwächst den Pfand-

gebern, besonders von der ärmeren Classe, die Wohlthat, daß die Interessenten-Gebühr vermindert und bei Auslösung des Pfandes die Darlehenszahlung erleichtert wird.

Bei derlei Abschlagszahlungen wird auf folgende Weise vorgegangen:

a. Wenn das Pfand nicht theilbar ist, so hat die Partei bei ihrer Vorrufung dem Cassier bloß den Betrag, welchen sie von dem vorliegenden Pfande abzuzahlen wünscht, anzuzeigen. Um den neu ausgefertigten Versaßzettel hat sich die Partei wiederholt bei der Casse zu melden, bei welcher die Abschlagszahlung geleistet wurde.

b. Wenn das Pfand theilbar ist, kann die Partei entweder den Betrag der Abschlagszahlung, welchen sie zu leisten im Stande ist, oder denjenigen Pfandtheil, welchen sie an sich zu bringen wünscht, selbst bestimmen. Im letzten Falle wird die zu leistende Abschlagszahlung vom Schätzmeister vorerst bestimmt, und erst dann, wenn bei der Casse die Abschlagszahlung sammt dem Pfand-Interesse berichtet ist, wird der Partei der verlangte Pfandtheil hinausgegeben *).

§. 9. Einlösung oder Umsezung des Pfandes.

Damit jedoch die Pfänder nicht zu lange liegen bleiben, verderben und die Amtszinsen zum Schaden des Amtes sowohl, als des Eigenthümers zu hoch auflaufen, hat der Eigenthümer von dem Tage der Verpfändung längstens innerhalb eines Jahres und 3 Monaten **) die Pfänder einzulösen oder umzusetzen.

Die Einlösung geschieht, wenn nach Abtragung des Pfandschillings und der aufgelaufenen Zinsen das Pfand zurückgenommen wird; die Umsezung, wenn nach Berichtigung der Zinsen das Pfand gegen einen neuen Versaßzettel gleichsam auf's neue wieder verpfändet wird. Die dem Verderbnisse unterworfenen Pfänder müssen eingelöst, und nur solche, die dem Verderbnisse nicht unterliegen, können umgesezt werden. Wenn nach Verlauf obiger Frist dem Verderben unterworfenen Pfänder nicht eingelöst, und dem Verderben nicht unterworfenen nicht wenigstens umgesezt worden sind, so werden sie von dem Amte für verfallen angesehen.

*) Regierungsdecret vom 26. März 1824.

**) Regierungsdecret vom 17. April 1821.

§. 10. Was mit den verfallenen Pfändern geschieht.

In dem Falle, als die Pfandgeber geflissentlich oder bemüßiget ihre Pfänder unberichtigt gelassen haben, werden solche veräußert *). Diese Veräußerung geschieht im Wege öffentlicher Versteigerungen und der Tag zur Versteigerung, wie auch die zu versteigernden Pfänder selbst, nebst ihren Pfandnummern werden durch die Zeitungs- und Intelligenzblätter kundgemacht. An diesen bestimmten Tagen werden die Pfänder öffentlich ausgerufen, und an den Meistbiethenden gegen bare Bezahlung hindangegeben. Dieser Verkauf geschieht übrigens nach der Ordnung, in welcher die Pfänder eingelegt worden sind, im Beisein eines Regierungs-Commissärs in den gewöhnlichen Amtsstunden. Jeder Pfandeigenthümer kann diesen Versteigerungen beiwohnen, allenfalls sein Pfand mitsteigern und sich von dem Kauffschillinge selbst überzeugen.

Die geänderte Manipulation und die Aufrechthaltung der guten Ordnung dieser Licitationen machte übrigens die Abstellung der bisherigen Übung, nach welcher noch an den Licitationstagen selbst Pfandstücke ausgelöst und umgesetzt werden konnten, nothwendig, und es wird demnach von nun an, an den durch besondere Kundmachungen zur öffentlichen Kenntniß gelangenden Licitationstagen keine Partei mehr zur Umsetzung oder Auslösung eines Pfandstückes angenommen werden; daher die Pfänder längstens bis zum Vortage der Licitation berichtigt werden müssen. Da auf der Rückseite der den Parteien auszufolgenden neuen Pfandscheine die Verfallzeit eines jeden Pfandstückes genau angegeben ist, so wird es sich jede Partei nur selbst zuzuschreiben haben, wenn sie in ihrer Sorglosigkeit den bestimmten 14monatlichen Termin einzuhalten unterläßt **).

Nach geendigter Licitation wird der Betrag des Kauffschillinges in so weit, als er das vorgeschossene Darleihen, die Interessen,

*) Der Pfandschuldner kann jedoch diese Veräußerung durch den Umsatz des Pfandes nach der Verfallzeit (§. 9), oder durch Verlängerung des Darlehens verhindern; auch sich durch Abschlagszahlungen auf das gegebene Darleihen gegen Rückstellung eines verhältnismäßigen Antheiles bei theilbaren Pfändern die Einlösung seines Pfandes wesentlich erleichtern (§. 8).

**) Regierungscircular vom 14. December 1839.

und die zu 5 pCt. anzunehmenden Versteigerungsgebühren übersteigt, genau berechnet, und dem Pfandgeber gegen Einlage des Original-Versaßzettels täglich bar hinausgezahlt; jedoch muß er sich um diesen Überschuß längstens binnen 3 Jahren von dem Tage des Verkaufes melden, sonst ist er seines Anspruches darauf verlustiget und der in dieser Zeit nicht geforderte Überschuß ist dem Amte verfallen.

Damit jeder Pfandeigenthümer wisse, ob, und wie viel ihm Überschuß von seinem verkauften Pfande gebühre, mithin nicht der Gefahr ausgesetzt sei, durch den Überbringer verkürzt zu werden, so werden diese Überschußbeträge gleich nach einer jeden Versteigerung mit Vorsetzung des Pfandnummers durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht, und zugleich die Eigenthümer erinnert, ihren Überschuß abzuholen.

Bei den im k. k. Versaßamte gewöhnlichen Pfänder-Licitationen dürfen auch andere nicht versetzte Effecten und Prätiosen gegen nachherige Entrichtung von 5 pCt. an Licitationsgebühren versteigert werden *).

Zur Sicherstellung des Versaßamtes bei Prätiosen-Pfänder-Versteigerungen ist als Licitations-Bedingung festgesetzt, daß es zwar jedem Käufer frei stehe, die Pfänder bei der Licitations selbst probieren zu lassen; daß hingegen ein solches öffentlich versteigertes Pfand nach geendigter Versteigerung von dem Amte nie mehr unter keinem Vorwande weder zurückgenommen, noch eine Entschädigung geleistet werden wird. Ubrigens versteht es sich von selbst, daß bei der Licitations den Kauflustigen hinlänglich Zeit gelassen werden muß, um sich von der Echtheit des zum Verkaufe ausgebothenen Pfandes zu überzeugen, daher der Ausrufer den Zuschlag nicht übereilen darf **).

§. 11. Haftung des Versaßamtes.

Das Versaßamt haftet für die eingelegten Pfänder durchgehends als Bürge und Zahler, welches den Pfandgebern die Sicherheit gibt, daß die dahin gebrachten Geräthe mit Sorgfalt werden bewahret werden.

Damit aber das Versaßamt als eine Anstalt, deren Wohl-

*) Kundmachung des Versaßamtes vom 1. October 1840.

***) Hofkanzleidecret vom 22. März 1821.

thätigkeit eben darin besteht, daß der Entlehnende sich zu entdecken nicht nöthig hat, gegen den Schaden gesichert sei, welcher ihm durch Verpfändung fremder oder entfremdeter Sachen zugefügt werden könnte, so ist verordnet, daß, wenn unkennbare Fideicommisssachen verpfändet, und nach der Hand von dem Fideicommissbesitzer als Eigenthümer angesprochen würden, dieselben nur gegen Bezahlung des Darlehens und der Zinsen wieder zum Fideicommiss eingelöst werden können. Auf den Fall aber, daß der Fideicommissbesitzer sich hierzu nicht verstände, so ist nach der Verfallzeit mit denselben, wie mit andern Pfändern zu verfahren.

Überhaupt, da das Versagamt in der Regel ohne Untersuchung des Eigenthümers leiht, kann gegen dasselbe keine Windikation Platz greifen. Wenn daher ein mit Familienwappen bezeichnetes Gold oder Silber, von welchem erwiesen ist, daß es mit keinem Fideicommiss behaftet ist, wenn eine öffentliche Schuldverschreibung mit der erforderlichen Cession, oder wenn eine andere Habseligkeit, auch ohne Wissen und Willen des Eigenthümers verpfändet und darauf geliehen worden ist, so ist das Amt nur gegen zureichende Ausweisung und gegen vollständige Entschädigung solche Pfänder hinauszugeben verpflichtet.

Derjenige also, welchem eine Sache verloren gegangen oder entwendet worden ist, hat sogleich unmittelbar dem Amte hiervon schriftlich die Anzeige zu machen, und eine genaue Beschreibung von jedem einzelnen Stücke, welches sich dabei befunden und mit kennbaren Unterscheidungszeichen versehen ist, beizufügen, damit das Entwendete zuverlässig erkannt werden könne. Dagegen ist das Amt verbunden, auf die angezeigten Sachen Aufsicht zu tragen, und dieselben, wenn sie in dem Amte vorkämen, sammt dem Überbringer anhalten zu lassen.

Damit jedoch die Schatzmeister die beschriebene Sache immer gegenwärtig im Gedächtnisse behalten und der Entfremder darauf nicht rechnen könne, daß mit der Zeit das entfremdete Gut bei dem Amte außer Acht werde gelassen werden, ist der Eigenthümer verbunden, seine Anzeige alle 4 Wochen zu erneuern. Ohne eine solche Erneuerung wird das Amt aus der gegründeten Vermuthung, daß das verlorne Gut zum Vorscheine gekommen, darauf weiter keine Rücksicht nehmen.

§. 12. Haftung derjenigen Behörde, welche das Verbot auf ein Pfand angesucht hat.

Ein von dem hiesigen Magistrate, als Criminalbehörde oder Behörde in schweren Polizei-Übertretungen, und von dem Kreisgerichte Schotten als Gerichtsbehörde in schweren Polizei-Übertretungen, oder endlich von einer Polizei-Direction zum Behufe einer vorgefallenen Untersuchung mit Verbot belegtes Pfand darf, bevor die Aufhebung des Verbotes geschehen ist, weder der mit einem Versazettel zur Auslösung sich meldenden Partei ausgefolgt, noch zur Verfallzeit, wenn das Verbot bis dahin nicht aufgehoben ist, veräußert werden. Sollte jedoch das auf ein im Versazamte befindliches Pfand von einer der obgenannten Behörden gelegte Verbot nicht vor der Verfallzeit wieder aufgehoben werden, so hat für den Schaden, der aus der Aufbewahrung desselben über die Verfallzeit entsteht, dem Versazamte diejenige Behörde erga regressum gegen denjenigen, durch dessen Schuld zu jenem Verbote Anlaß gegeben wurde, zu haften, welche dieses Verbot angesucht hat *).

§. 13. Strafwürdige Handlungen von Seite der Parteien.

Gegen denjenigen, welcher wissentlich gestohlenen Gut in dem Versazamte verpfändet, so wie auch gegen jene, welche einen von dem Versazamte wirklich ausgefertigten Versazettel verfälschen oder einen solchen nachmachen, wird von den Strafbehörden ohne Nachsicht und mit aller Strenge verfahren.

§. 14. Außeramtliche Mittelspersonen werden im Versazamte nicht geduldet.

Es wird unter keinem Vorwande geduldet, daß Personen, welche nicht zum Amtspersonale gehören, bei dem Versazamte auf irgend eine Art und bei was immer für einem Geschäfte verwendet werden. Der Unfug, daß so genannte Versezerinnen abwechselungsweise von den Effecten-Pfänder-Verwahrer-Schätzmeistern als Hilfsarbeiterinnen gebraucht werden, daß sie von den Parteien zum Einsetzen überbrachte Pfänder auf- und zubinden, und den Effecten-Pfänder-Verwahrern zur Revision der Bestandtheile und

*) Regierungsdecret vom 17. April 1821.

zur Anbindung des Pfandzettels übergeben, wurde eben so, als der weitere ordnungswidrige Vorgang abgestellt, daß die Verseherinnen in dem Vorzimmer, Gängen und Stiegen des Amtes die Parteien erwarten, um von ihnen die Pfänder zum Versehen zu erhalten, und daß durch das Einschwärzen der Pfänder von den Verseherinnen die übrigen Parteien gezwungen werden, längere Zeit in dem Amte zu verbleiben, und sich daher auch veranlaßt sehen, ihre Pfänder lieber den Verseherinnen zur Besorgung zu übergeben, und sich einer bedeutenden Discretion zu unterziehen, als sich Stunden lang im Amte aufzuhalten *).

§. 15. Neue Einrichtung des Versagamtes.

Um den in ihren zeitweisen Geldverlegenheiten bei dem hiesigen k. k. Versagamte Hilfe suchenden Parteien jede nur immer thunliche Erleichterung zu gewähren, hat die hohe Hofkanzlei nicht nur eine angemessene Vermehrung der versagämtlichen Beamten, sondern auch eine bereits in Ausführung gebrachte Erweiterung der ämptlichen Lokalitäten und eine entsprechende Abänderung der bisherigen Manipulation bewilliget. Von diesen Maßregeln läßt sich mit Grund erwarten, daß eine schnellere Abfertigung der Parteien Statt finden, die bisher nicht selten vorgefallenen Zurückweisungen derselben möglichst beseitigt, und die allmonatlichen versagämtlichen Licitationen, für welche von nun an ein ganz abgesonderter Saal gewidmet ist, zum Vortheile der Parteien, die auf die sich ergebenden Überschüsse einen gesetzlichen Anspruch haben, in Aufnahme gebracht werden **).

§. 16. Amtsstunden.

Zur größeren Bequemlichkeit des Publikums wird das Versagamt an allen Werktagen (Samstag ausgenommen) zur Sommerzeit Vormittags von 9—12, Nachmittags von 3—6 Uhr, zur Winterzeit dagegen von 8 Uhr früh bis 2 Uhr Nachmittags offen gehalten ***).

*) Regierungsdecret vom 22. März 1822.

**) Regierungscirculare vom 14. December 1839.

***) Nachricht vom 1. Februar 1785, und Regierungscirculare vom 3. October 1801.

Zur Aufsicht und Erhaltung der Ruhe und Ordnung unter den Parteien in dem Versagamt wird täglich ein Polizeidiener von Seite der k. k. Polizei-Oberdirection in das Versagamt abgeschickt, welcher sowohl während der gewöhnlichen Amtirung, als auch bei den Licitationen anwesend ist, und den Anordnungen der Versagamts-Oberbeamten Folge zu leisten hat *).

§. 17. Locale.

Das Versagamt befindet sich in der Stadt, Dorotheergasse Nr. 1112.

*) Regierungsdecret vom 10. Mai 1822.

2. Adelliger Frauen-Gesellschafts-Verein.

§. 1. Gründung und Zweck.

Die Menschenfreundlichkeit ist eine Pflanze, welche sich in Oesterreich zur herrlichsten Blüthe entfaltet hat. Während in Deutschland den todtten Notabilitäten der Literatur, Kunst und Wissenschaft kostspielige Ehrendenkmale gesetzt werden, ist in Oesterreich Herz und Sinn auf die Gründung und Unterstützung wohlthätiger Anstalten gewendet. Das Ausland sieht auf die Ausschmückung des Schönen in der Vergangenheit, das Inland auf die Erzielung des Guten und Edlen in der Gegenwart. Die erlauchten Glieder des allerhöchsten Kaiserhauses sind die hellshimmernden Sterne, welche auf der Bahn der Wohlthätigkeit mit ihrem Beispiele vorleuchten.

Eine der schönsten Blüthen der Menschenliebe ist der Frauen-Gesellschaftsverein in Wien. Die Gesellschaft adeliger Frauen zur Beförderung des Guten und Nützlichen verdankt ihre Entstehung der Frau Fürstin Caroline von Lobkowitz im Jahre 1811 unter der glorreichen Regierung weiland Sr. Majestät, Kaisers Franz I. Dieser Verein bildete sich zu dem schönen Zwecke, unverschuldet Verarmten, durch Elementarunfälle Verunglückten und wahrhaft Dürftigen augenblickliche Hilfe zu leisten, bei besonderen Fällen der allgemeinen Noth zu steuern, und fortwährend segensreich zu wirken.

In dieser Absicht wurde der Vorschlag zur Errichtung der Gesellschaft gemacht, welchem Se. Majestät Franz I. in den allergnädigsten Ausdrücken ihren Beifall zu schenken, und zugleich huldvoll zu äußern geruhten: »daß jene Frauen, welche einer so gemeinnützigen Verbindung beitreten würden, auf Allerhöchsthier Wohlgefallen und Ihre Erkenntlichkeit mit Zuversicht rechnen könnten.«

Nach erfolgter Allerhöchster Genehmigung hatte sich sogleich eine beträchtliche Anzahl Damen vom ersten Range bereit erklärt, diesem Unternehmen beizutreten, und die Gesellschaft wurde hierdurch in den Stand gesetzt, sich über alle Stände zu verbreiten.

Bald nach dem Entstehen der Gesellschaft bildeten sich, zuerst in Klosterneuburg, später an mehreren Orten Filiale; es wurden Concerte, Välle, theatralische Vorstellungen u. s. w. zu ihrem Besten gegeben, edeldenkende patriotische Schriftsteller traten ihren Ehrensold ab, und ansehnliche Geschenke flossen aus dem In- und Auslande der Gesellschaftscaffe zu, welche denn auch bald dadurch in den Stand gesetzt wurde, ihren Wirkungskreis erweitern zu können.

S. 2. Beitragsleistung und Verwendung.

Dem Plane dieser höchst wohlthätigen Anstalt zu Folge hat jedes Gesellschaftsmitglied einen jährlichen nach eigenen Kräften zu bestimmenden Beitrag mit der weiteren Verpflichtung zu leisten, einmal im Jahre unter seinen Verwandten zum Besten des Vereines eine Sammlung einzuleiten. Die Gesellschaft hat demnach die Bestimmung, ohne Gründung eines Fonds, aus den Einnahmen überall, wo augenblickliche Noth vorhanden ist, derselben auf die ergiebigste Art nach Kräften abzuhelpen. Falls jedoch nicht schon vorläufig bestimmt sein sollte, welchem Zwecke irgend ein eingehender Betrag gewidmet sein soll, wird das Capital bis zur Verwendung in einem soliden Handelshause fruchtbringend angelegt, einige kleine Beträge ausgenommen, welche immer zur Bestreitung augenblicklicher Bedürfnisse in Händen der jeweiligen Vorsteherin, unter Controlle von zwei erprobten Freunden der Wohlthätigkeit bleiben. Es ist ferner Grundsatz, daß die Gesellschaft nicht nur allein einer augenblicklichen Noth abhelfe, sondern es muß ein festgesetztes Ziel im Auge behalten werden, wodurch sich die wohlthätige Handlung auch in der Folge segnenbringend bewähre. Aus diesem Grunde soll, wenn die Quellen der Gesellschaft nicht hinreichen, vielseitig dauernden Nutzen zu stiften, lieber ein einzelner Fall berücksichtigt, als die Mittel durch mannigfaltige, aber vorübergehende Verwendung nutzlos versplittert werden.

S. 3. Frühere Leistungen des Vereines.

Nachdem die Gesellschaft gebildet war, und allseitig ergiebige Einnahmen sich zeigten, so wurde auch sogleich zur zweckmäßigen Verwendung der eingegangenen Beiträge geschritten.

Das Taubstummen- und Blindeninstitut wurde unterstützt, die Institute der englischen Fräulein, so wie der Ursulinerinnen und Salesianerinnen in St. Pölten, Krems, Linz und Wien, die

Piaristen-Collegien in Krems und Wien, und mehrere Spitäler mit Gaben beehrt. Vorzüglich richtete die Gesellschaft ihr Augenmerk auf die hilflosesten Wesen in der menschlichen Gesellschaft, auf die von ihren Eltern verlassenen Geschöpfe, die Findlinge. Durch die aufopfernde Bereitwilligkeit der wirkenden Mitglieder gelang es der Gesellschaft, sie unter immerwährender Aufsicht zu halten; die Gesellschaft gab sorgfältigen Pflegemüttern Prämien, unterstützte die Findlinge mit Bekleidung und Arzneien; viele wurden von Menschenfreunden an Kindesstatt angenommen.

Die dürftigsten Bewohner der Schlachtfelder von Aspern und Wagram erhielten im Jahre 1812 bedeutende Unterstützung. In eben diesem Jahre wurden die hilflosesten Abgebrannten in Baden und in verschiedenen Gegenden auf dem Lande von der Gesellschaft zweckmäßig unterstützt. Auch sind den Familien der verwundeten Krieger bedeutende Unterstützungen von der Gesellschaft zugewendet worden. Im Jahre 1820 erhielten die durch Überschwemmung Verunglückten im Marchfelde eine Unterstützung von 11,000 fl.

Das große Unglück, welches im Jahre 1830 so viele Familien durch jene denkwürdige Überschwemmung traf, forderte alle Menschenfreunde zu schneller Hilfeleistung auf. Gleich am Tage nach dem furchtbaren Austritte der Donau wurden schon Anstalten getroffen, diesen Unglücklichen mit Lebensmitteln zu Hilfe zu eilen. Außerdem wurden an diesem Tage der Bedrängniß 300 fl. an mehrere, durch die Überschwemmung verunglückte Familien ausgetheilt, und Kleidungsstücke aller Art gesammelt. Auch war die Gesellschaft so glücklich, den Bewohnern der damals verunglückten Ortschaften mit gesammelten Beiträgen hilfreich zu werden, wozu noch ein Zuschuß von 1000 fl. W. W. aus der Gesellschaftscaffe kam. Ferners wurde von der Gesellschaft eine große Lotterie in den k. k. Redoutensälen zum Besten der durch die Überschwemmung Verunglückten veranstaltet, deren reiner Ertrag auf 29,252 fl. C. M. und 3 Ducaten in Gold stieg.

Im Jahre 1834 wurden im k. k. Hoftheater zwei dramatische Vorstellungen gegeben, deren reiner Ertrag sich auf 12,500 fl. W. W. belief. Von diesem Ertrage erhielten die barmherzigen Schwestern in Gumpendorf Geldunterstützung; auch wurden mehrere Gewerbeleute, welche theils durch Krankheit ihrer Familie, theils durch andere Unglücksfälle ihr Gewerbe nicht betreiben konnten, zweckmäßig unterstützt, und dadurch zum fortgesetzten Betriebe desselben befähigt.

Se. Majestät, Kaiser Ferdinand I., haben ebenfalls geruhet, die Gesellschaft Allerhöchstihres Schutzes zu würdigen, und ihr Beweise von Huld und Gnade gegeben.

S. 4. Gegenwärtige Leistungen desselben.

Doch nicht nur bei außerordentlichen Gelegenheiten, sondern fortwährend bewährt sich das segensreiche Wirken der Gesellschaft. Der Verein verpflegt gegenwärtig Zöglinge in dem Taubstumm- und Blindeninstitute, Waisenhaus und andern öffentlichen Anstalten, vertheilt Prämien in Schulen an Lehrer und an treue Dienstbothen, theilt mehrere dürftige Wöchnerinnen bei ihrer Entbindung mit Geld und Wäsche ¹⁾. Im Jahre 1827 wurde von der Gesellschaft eine Unterrichtsanstalt in weiblichen Handarbeiten ²⁾ errichtet, worin gegen 30 Mädchen unentgeltlich und unter bester Aufsicht practische Anweisung genießen ³⁾. Ferner wurde von dem Vereine für jeden Meister, der einen taubstummen Lehrling zum Gefellen bildet, 150 fl. W. W., und für jeden Fabriksinhaber, der ein taubstummes Mädchen so weit ausbildet, daß sich dasselbe mit der erlernten Handarbeit den nöthigen Unterhalt selbst verdienen kann, 100 fl. W. W. als Belohnung bestimmt.

Nicht nur, daß der Central-Verein für die Kinderbewahranstalten, und diese selbst bei ihrer Entstehung von der Gesellschaft Unterstützung erhielten, erhalten noch gegenwärtig in der ersten Kinderbewahr-Anstalt am Kennwege 30 der dürftigsten Kinder Beköstigung von der Gesellschaft; auch werden jährlich an sämtliche bestehende Kinderbewahr-Anstalten für jede derselben zwei Klafter Brennholz von Seite der Gesellschaft angewiesen.

Die Gesellschaft bestreitet jährlich die Kosten der strengen Prüfungen für angehende Ärzte, Wundärzte und Hebammen, welche die Ausgabe aus Eigenem nicht zu bestreiten vermögen ⁴⁾.

¹⁾ Es werden aber nur Verheirathete, welche die vorgeschriebene Zahl Kinder haben und sich über ihre Dürftigkeit ausweisen können, auf solche Art theilt.

²⁾ Sie befindet sich in der Stadt, Seilerstätte Nr. 804.

³⁾ In diese Anstalt können nur solche Mädchen aufgenommen werden, welche sich mit einem Dürftigkeits- und Moralitäts-Zeugnisse ausweisen vermögen, und das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt haben.

⁴⁾ Doch erfreuen sich nur diejenigen dieser Gunst, welche sich nebst den Beweisen ihrer Mittellosigkeit mit vorzüglichen Studienzeugnissen ausweisen.

Armen Kranken und Badebedürftigen werden von der Gesellschaft lauwarme Donaubäder angewiesen, wenn sie sich mit Krankheits- und Armuthszeugnissen ausweisen.

Auch wurden mehreren krüppelhaften Kindern, deren Eltern in dürftigen Umständen waren, auf ärztliche Anordnung kostspielige mechanische Maschinen angeschafft, welche bei den meisten dieser Unglücklichen guten Erfolg hatten.

Die Gesellschaft veranstaltet jährlich einen Ball in den k. k. Redoutensälen, dessen Reinertrag zu Brennholz und Winterbedürfnissen für die dürftige Classe verwendet wird.

In den Wintermonaten werden täglich 30 Personen, größtentheils dürftige Witwen mit Arbeit beschäftigt.

§. 5. Gründung des Marienspitales in Baden.

Die größte Wohlthat, welche diese Gesellschaft der Menschheit erzeugte, ist die Gründung des Marienspitales für Arme in Baden, in welchem jährlich an 300 Kranke aufgenommen und verpflegt werden. Die eigentliche Bestimmung dieser Anstalt ist, jene armen fremden Personen ohne Unterschied der Nation und Religion, welche sich in der l. f. Stadt Baden und den an dieselbe anstoßenden Ortschaften: Gutenbrunn, Weikersdorf und Leesdorf einfinden, und daselbst erkranken, ohne Obdach und sonstige Hilfe zu haben, zur Heilung aufzunehmen, und unentgeltlich zu verpflegen. Da seit der Errichtung des Marienspitales die Zahl der Betten sehr vermehrt worden ist, so werden auch andere Kranke, jedoch nur gegen Bezahlung einer bestimmten Verpflegungsgebühr, in dasselbe zur Heilung übernommen, und zwar:

1. Die kranken Angehörigen und Dienstleute der Wohlthäter dieser Anstalt gegen die tägliche Verpflegungsgebühr von 20 kr. C. M.
2. Die kranken Angehörigen und Dienstleute der in Baden, Gutenbrunn, Weikersdorf und Leesdorf befindlichen Kurgäste, ja auch die kranken Kurgäste selbst, welche sich in ihrer Wohnung die nöthige Pflege nicht verschaffen können, gegen die tägliche Verpflegungsgebühr von 30 kr. C. M.
3. Die kranken Gesellen und Lehrlinge der zu Baden befindlichen Zünfte und Handwerker, so wie die kranken Dienstleute der Einwohner von Baden, Gutenbrunn, Weikersdorf und Leesdorf, ebenfalls gegen die von den Zünften oder den Dienstherrn zu berichtende tägliche Verpflegungsgebühr von 30 kr. C. M.
4. Kranke Einwohner von Baden, Gutenbrunn, Weikersdorf und Leesdorf selbst, welche sich häufig in ihren Wohnungen die

nöthige Pflege nicht verschaffen können, gleichfalls gegen die tägliche Gebühr von 30 fr. C. M.; jedoch mit der Ausnahme, daß für diejenigen Einwohner der gedachten Ortschaften, welche ein Zeugniß ihrer Dürftigkeit sowohl von ihrer Ortsobrigkeit, als von ihrem Herrn Pfarrer beibringen, und für welche daher die Gemeinde oder die Armenfonde die Gebühr zu berichtigen hätten, nur die Verpflegungsgebühr von täglichen 20 fr. C. M. zu entrichten ist.

Die Verpflegungsgebühr für die gegen Bezahlung aufzunehmenden Kranken ist für 14 Tage vorhinein zu erlegen. Für den Fall, als ein solcher Kranker früher aus dem Spitale austreten oder sterben sollte, wird der zu viel entrichtete Betrag zurück erstattet.

Die Stiftung eines Bettes gibt das fortwährende Recht, einen Kranken unmittelbar zur Aufnahme in das Marienspital und zur unentgeltlichen Pflege desselben anzuweisen. Sie kann entweder mittelst Erlages eines Kapitals von 6000 fl. W. W. oder 2400 fl. C. M., oder durch Einverleibung der 5percentigen Zinsen von 300 fl. W. W. oder 120 fl. C. M. auf Pragmatikal-Sicherheit geschehen. Aber auch die Stiftung eines halben und selbst eines Viertel-Bettes kann Statt finden, und es wird hiernach die Hälfte oder ein Viertel der obgedachten Zinsen gegen Pragmatikal-Sicherheit einverleibt. Die Stiftung eines halben oder Viertel-Bettes gibt nach dem Maße der Stiftung den Anspruch auf die Aufnahme und unentgeltliche Pflege jener Kranken, welche von Seite dieser Wohlthäter sich melden.

Um die Aufnahme in das Marienspital hat man sich bei dem daselbst wohnenden Verwalter zu melden, welcher angewiesen ist, nach den oben angeführten Grundsätzen zu verfahren.

Das Marienspital bleibt zur Aufnahme der oben benannten Kranken das ganze Jahr hindurch geöffnet.

So wirkte dieser Verein segenbringend seit 30 Jahren. Seine Unternehmungen konnten nur durch vereinte Kraft und Mitwirkung mit Erfolg gekrönt werden, und niemals ließen die edlen Bewohner der Kaiserstadt eine Aufforderung zur Wohlthätigkeit unerwiedert.

S. 6. Lokale.

Der Gesellschaftsverein befindet sich in der Stadt, Spitalgasse, im Bürgerspitale Nr. 1100, 8. Hof, 13. Stiege, 1. Stock, Thür Nr. 131.

3. Erste österreichische Sparcasse.

§. 1. Einleitung.

Die Entstehungsgeschichte dieser und mehrerer von den folgenden Anstalten gibt ein neues leuchtendes Beispiel von dem wohlthätigen und nothwendigen Einflusse der Privatwirksamkeit auf die öffentliche Wohlfahrt an die Hand, und belehrt diejenigen mit einer gewichtigen Thatsache, welche die Erreichung des Staatszweckes allein von der Staatsverwaltung abhängig wädhnen und unerwogen lassen, daß die Körperschaft, welche der Staat genannt wird, weil sie eine organische Gliederung und kein mechanisches Triebwerk ist, einer gemeinsamen Bestrebung, des Schaffens und Wirkens Eines für Alle, und Aller für Einen bedarf.

Die Sparcasse hat sich als ein großartiges Institut herausgestellt, daß durch seine günstige Lage, durch die vielen Gelegenheiten, Capitalien fruchtbringend zu verwenden, zu einer der einflussreichsten Privatanstalten der neueren Zeit geworden ist. Indem sie es jedem möglich macht, selbst geringfügige Ersparnisse sicher und nutzbringend anzulegen, wirkt sie auf Thätigkeit, Mäßigkeit und Ordnungsliebe hin, verwahrt, — wenn gleich langsam, doch sicher — gegen Noth und Armuth, und ist somit für das Familien- und allgemeine Wohl höchst ersprießlich.

§. 2. Gründung und Zweck.

Die in mehreren Ländern errichteten so genannten Sparcassen haben auch bemittelte Männer Wiens aus allen Classen, und zwar zuerst Gemeindeglieder der Vorstadt Leopoldstadt in edlem Eifer bewogen, ein ähnliches Institut hier zu gründen, wozu sie ansehnliche freiwillige Gaben zusammenschossen. Mitteltst derselben wurde am 4. October 1819, an dem hohen Namensfeste weiland Sr. Majestät des Kaisers Franz I., die erste österreichische Sparcasse in Wien eröffnet, und am fünften Jahrestage ihrer Gründung, den 4. October 1824 wies diese Anstalt bereits einen Cassenstand von mehr als einer Million Gulden in C. M. aus. Sie hat 26 Commanditen, und zwar in den vorzüglicheren Städten von

Österreich ob und unter der Enns, Böhmen, Mähren, Ungarn und Galizien.

Ihr Zweck ist, den Fabriksarbeitern, Handwerkern, Tagelöhnern, dem Landmanne und den Dienstbothen, überhaupt arbeitsamen und sparsamen Personen der mindern Classen Mittel an die Hand zu geben, von ihrem mühsamen Erwerbe oder ihrem Ersparnisse von Zeit zu Zeit ein kleines Capital zurück zu legen, um solches in späteren Tagen zur Begründung einer besseren Versorgung, zur Aussteuer, zur Aushilfe in Krankheit, im Alter, oder zur Erreichung irgend eines löblichen Zweckes zu verwenden.

Ihre Einrichtung gründet sich im Allgemeinen darauf, daß man die Einlage etwas geringer verzinsset, als man sie selbst zu Nutzen macht, um mit dem Mehr an Erträgniß die Verwaltungskosten zu bestreiten und einen Reservefond zu bilden. Der Reservefond beträgt gegenwärtig über 650,000 fl.

§. 3. Leistungen dieser Anstalt.

Die Casse unternimmt es, kleine Capitalien, welche bei ihr angelegt werden:

1. sicher zu verwahren;
2. dergestalt zu verzinsen, daß die halbjährig angewachsenen und nicht erhobenen Zinsen, in Folge des somit zu erkennen gegebenen Wunsches des Interessenten (Erlegers) als neue Einlage behandelt, und in soweit sie (§. 6) zinsfähig sind, wieder verzinsset werden;
3. diese Capitale oder Zinsen jederzeit nach Verlangen zurückzuzahlen.

Die Gesellschaft vermehret ihren Fond durch die sicherste und nützlichste Verwendung ihrer eigenthümlichen (Stiftungs-) oder anvertrauten (Einlags-) Capitale.

§. 4. Betrag der Einlagen.

Die Sparcasse führt ihre Rechnungen in Conventions-Münze und in Wiener-Währung, je nachdem es den Interessenten gefällt, in einer oder der andern Währung einzulegen. Sie nimmt keine minderen Beträge, als 25 kr. C. M. oder 75 kr. d. i. 1 fl. 15 kr. W. W. und keine höhern Summen, als 100 fl. C. M. oder 250 fl. W. W.

Sie behält sich noch überdieß vor, jedem sonstigen Erlage die Annahme zu verweigern, und den geschenehen früher, theilweise

oder ganz hinauszuzahlen. In jedem andern Falle entscheiden die Bestimmungen eines getroffenen besondern Übereinkommens.

§. 5. Empfangs-Bestätigung von Seite der Sparcasse.
(Auszugsblatt und Erlagsbuch.)

Da die eingelegten Beträge von 25 und 50 fr. in C. M. vierteljährig, die Beträge von 75 fr. (1 fl. 15 fr.) in C. M. u. W. W. monatlich verzinset werden (§. 6), so bestätigt die Casse den Empfang verschiedenartig, und zwar:

1. Für die Beträge von 25 fr. und darüber bis 75 fr. (oder 1 fl. 15 fr.) C. M. Währung gibt die Casse nur ein Blatt (Auszugsblatt) mit Siegel und Stämpel, Rubriken für Zahl, Namen des ersten Erlegers, Tag und Monat des Erlages, Einnahme und Ausgabe, Zinsen und der Fertigung des Vereins-Commissäres und Buchhalters, oder dessen Gehilfen versehen.

2. Über die verzinlichen Einlagen für die Beträge von 75 fr. oder 1 fl. 15 fr. erhält der Erleger (Interessent) von der Casse ein Auszugsbüchlein (Erlagsbuch) mit Siegel und Stämpel, dem die Rubriken für Zahl, Namen des ersten Einlegers, Tag und Monat des Erlages, Einnahme, Ausgabe, Zinsen und die Fertigung des Vereins-Commissäres und Buchhalters, oder dessen Gehilfen beige-füget sind. Nur mit der Fertigung eines der öffentlich bekannt gemachten Vereins-Commissäre hat die Bestätigung einer Einlage oder Zurückzahlung in den Auszugsbüchlein vollen Glauben, welche bei Einlagen vom Buchhalter oder dessen Gehilfen, bei Zurückzahlungen vom Cassier oder dessen Gehilfen mitgezeichnet wird.

Ein Auszugsblatt kostet 1 fr. C. M., welchen Betrag der Erleger beim Empfang des Blattes zu berichtigen hat. Ein Erlagsbuch in W. W. kostet 20 fr. W. W., welche der Erleger sogleich bei der ersten Einlage zu berichtigen hat. Ein Erlagsbuch in C. M. kostet 8 fr. C. M., welche der Erleger auf dieselbe Art, wie für ein Erlagsbuch in W. W. zu berichtigen hat.

§. 6. Verzinsung der Einlagen.

Die Sparcasse verzinset in der Regel die Einlagen von 75 fr. oder 1 fl. 15 fr. C. M. oder W. W. und darüber nur für ganze Monate so, daß, was im Laufe jedes Monates eingelegt wird, nur vom ersten des folgenden Monates an, mit vier vom Hundert verzinset, und bei Zurücknahme des Capitals die Zinsen nicht bis zum Tage des Empfanges, wenn man sie während des Monates zu-

rück fordert, sondern nur bis Ende des letztverflossenen Monats berechnet werden.

Die Casse verzinsset weiter nur jene Beträge, die sich mit der Summe von 75 fr. (oder 1 fl. 15 fr.) auflösen lassen.

Wer also z. B. am 21. Mai 16 fl. 40 fr. erlegt hätte, würde am letzten Juni nur die Zinsen vom ersten bis letzten Juni von 16 fl. 15 fr. erhalten.

Die ursprünglichen Einlagen von 25 und 50 fr. C. M. verzinsset die Casse wohl auch mit Vier vom Hundert, jedoch nur für ganze Vierteljahre oder drei Monate, und nur bis sie durch fortgesetzte Einlagen oder Zinsenvermehrung und Zuschlag auf 1 fl. 15 fr. oder 75 fr. angewachsen sind, wornach dem Besitzer des Blattes statt dessen ein Büchlein ausgefertigt werden muß.

Auch von diesen Einlagen vergütet die Casse die Zinsen nur für runde Beträge von 25 oder 50 fr., und nur für Beträge, die sich mit der Zahl 25 auflösen lassen.

Den Interessenten, welche zur Vergrößerung ihres Capitales die ihnen gebührenden Zinsen in den halbjährigen Terminen vom 7. bis 21. Jänner, und vom 7. bis 21. Juli nicht erheben, werden diese Zinsen als neue Einlage zum Capitale geschlagen, und sonach von diesem vergrößerten Capitale wieder Zinsen berechnet.

§. 7. Verwendung der Capitale.

Die Sparcasse verwendet alle ihr eigenthümlichen und anvertrauten Summen:

1. Vorzüglich und größten Theiles in Vorschüssen auf inländische Realitäten mit pupillarmäßiger Sicherheit;

2. In Vorschüssen auf Actien der privil. österreichischen Nationalbank;

3. In Vorschüssen auf österreichische Staatspapiere oder Lose;

4. Im Ankaufe von Actien der privilegirten österreichischen Nationalbank, öffentlichen österreichischen Staatspapieren und Losen;

5. Im Escompte solcher hier in Wien zahlbar lautenden, jedoch nicht etwa bloß domicilirten Wechselbriefe, welche mit drei anerkannt sicheren Firmen, deren eine wenigstens bei dem k. k. n. b. Wechselgerichte protokolliert sein muß, versehen sind.

Bei diesen verschiedenen Arten der Verwendung wird vor Allem die Sicherheit, sonach die für einen Theil der Summe nöthige Beweglichkeit berücksichtigt,

§. 8. Verleihung von Darleihen.

Ein wichtiger Zweig der gemeinnützigen Wirksamkeit der Sparcasse und der allgemeinen Versorgungsanstalt ist die Verleihung von Darleihen auf Realitäten mit pupillarmäßiger Sicherheit; dadurch leisten diese Anstalten zum Theile auch die Vortheile eines Hypotheken-Institutes. Beide Anstalten waren stets bedacht, hierbei dem Bedürfnisse der Grundbesitzer aus allen Ständen, den Zeitverhältnissen gemäß, nach Möglichkeit entgegen zu kommen. Der Ausschuss des Vereines dieser zwei Institute hat von Zeit zu Zeit die Wünsche der Darlehenswerber immer sorgfältig berücksichtigt, und durch einen Beschluß vom 20. August 1835 die Administration neuerlich in die Lage gesetzt, den Realitäten-Besitzern sehr ausgedehnte, höchst wesentliche Erleichterungen bei Abschließung von Darlehensgeschäften zugestehen zu können.

Hiernach verleihen diese Anstalten Darleihen auf Realitäten in allen jenen Ländertheilen des österreichischen Kaiserstaates, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Anwendung ist, und in welchen entsprechende Landtafel- und Grundbuchsordnungen gesetzlich bestehen. Sie gewähren in diesen Ländern Darleihen auf alle jene landtäfelichen und grundbüchlichen Realitäten, bei welchen die volle Pupillar-Sicherheit für das Darleihen vollkommen befriedigend dargethan werden kann. Nur die Verleihung von Darleihen auf Rustikal-Realitäten ist vor der Hand lediglich auf Niederösterreich beschränkt. Die Größe der Darlehensbeträge richtet sich nach Maßgabe der zu erweisenden Pupillar-Sicherheit. Es wurden bisher Darleihen auf landtäfeliche und grundbüchliche Realitäten gegen halbjährig vorhinein zu entrichtende 5percentige Verzinsung und beiden contrahirenden Theilen freistehende halbjährige Aufkündung unter der Bedingung verliehen, daß in so lange, als das Capital nicht aufgekündet wird, auch Capitals-Abschlagszahlungen in halbjährigen Raten von dem Darlehensschuldner geleistet werden. Die Frist zur Abzahlung des Darlehens auf diese Weise wurde im Allgemeinen auf 20 Jahre, und bei Darleihen auf Rustikal-Realitäten auf 25 Jahre bemessen. Die Ausmaß der Ratenzahlungen wurde nach dem Wunsche und Bedürfnisse des Darlehensnehmers ausgemittelt, daher die Capitals-Abschlagszahlungen entweder in halbjährige gleiche Raten oder auch so eingetheilt werden konnten, daß in den ersten Jahren nach Empfang des Darlehens entweder keine oder nur sehr ermäßigte Raten, und

erst in den späteren Jahren größere Capitals-Abschlagszahlungen geleistet werden, wobei übrigens die Anstalten auch stets bereit waren, mit jenen Darlehensschuldern, welche einen Theil des Capitalen bereits abgetragen haben, und eine Erleichterung in Erfüllung ihrer weiteren Verbindlichkeit ansuchten, über entsprechende Raten zur Abtragung des Darlehensrestes ein neuerliches Übereinkommen zu treffen. Hierdurch sehen sich Realitäten-Besitzer in die angenehme Lage versetzt, bei richtiger Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten Darleihen durch längere Zeit mit voller Beruhigung genießen, und die Abtragung derselben allmählig auf eine ihren Kräften und sonstigen Verhältnissen angemessene Weise bewirken zu können, nach welchen Bestimmungen das Verleihen auf Realitäten auch fortan Statt findet.

Um aber auch jenen Realitäten-Besitzern zu entsprechen, welche bei Aufnahme von Darleihen noch größere Erleichterung wünschen, werden in Folge einer von dem Ausschusse des Vereines unterm 20. August 1835 erteilten Ermächtigung, jedoch vorerst nur von der allgemeinen Versorgungsanstalt, künftig Darleihen auf landtäfliche oder grundbüchliche Realitäten (mit Ausschluß der Rustical-Wirthschaften) auch unaufkündbar verliehen, wenn der Darlehenswerber sich herbeiläßt, entweder das Kapital nach Ablauf einer bestimmten beschränkteren Reihe von Jahren mit Einem Male ohne alle vorhergehende Aufkündigung zurückzuzahlen, oder durch eine bestimmte größere Anzahl von Jahren einen bestimmten jährlichen Pauschalbetrag in halbjährigen Raten auf Abschlag von Capital und Zinsen zu entrichten. Im ersteren Falle erhält der Realitäten-Besitzer ein Darlehens-Capital für beide contrahirende Theile unaufkündbar, welches er durch die Dauer des Darlehens nur zu verzinsen, und zu der im Schuldscheine zu bestimmenden Zeit mit Einem Male ganz einzuzahlen hat. Sollte er das Darleihen auch über diese Zeit noch beizubehalten wünschen, so müßte darüber noch vor Ablauf der bedungenen Zahlungsfrist ein neuerliches Übereinkommen mit der Anstalt getroffen werden, wozu die Administration nach Umständen und Zeitverhältnissen sich immer gerne bereit findet. Wünscht ein Realitäten-Besitzer ein unaufkündbares Darleihen auf eine bestimmte längere Reihe von Jahren gegen halbjährige Einzahlung eines bestimmten jährlichen Pauschalbetrages, um durch diese Zahlungen nach Ablauf der festgesetzten Reihe von Jahren das Capital sammt Zinsen vollkommen getilgt zu wissen, so kann die Anstalt ihm

hierdurch das Mittel an die Hand geben, sich und den Seinigen durch eine längere Reihe von Jahren den Genuß eines angemessenen Darlehens zu sichern, und durch die periodischen, seinen Kräften angemessenen Pauschalzahlungen am Schlusse der festgesetzten Frist die Schuld sammt Zinsen vollkommen getilgt zu sehen. Diese jährlichen Pauschalzahlungen dürfen jedoch (für Capital und Zinsen zusammen) nicht unter $5\frac{1}{2}$ pCt. des ursprünglichen Darlehens-Capitales gestellt werden; dagegen steht es dem Darlehenswerber frei, höhere Pauschalzahlungen, nämlich 6 oder $6\frac{1}{2}$ pCt. des ursprünglichen Darlehens-Capitales u. s. w. anzubieten und zu contrahiren. Wollte demnach ein Realitäten-Besitzer z. B. ein Darlehen von 10,000 fl. C. M. gegen Entrichtung eines jährlichen Pauschalbetrages von 5 pCt. (womit Capital und Zinsen zusammen abgetragen werden sollen), aufnehmen, so hätte derselbe gleich beim Empfange des Darlehens die halbjährig vorhinein zu leistenden Zinsen mit 250 fl. zu entrichten, sonach aber durch 47 Jahre einen Pauschalbetrag von 275 fl. C. M. halbjährig zu erlegen, und nach einem weiteren Semester noch 196 fl. 16 kr. C. M. einzuzahlen, wornach das Darlehens-Capital sammt Zinsen vollständig getilgt, und von Seite der Anstalt die löschungsfähige Quittung über die ganze Darlehenssumme hinaus zu geben sein würde. Bei Leistung eines höhern Pauschalbetrages würde die Tilgung der Schuld in einem verhältnismäßig kürzeren Zeitraume, nämlich bei Entrichtung von 6 pCt. in 35 Jahren, bei Leistung von $6\frac{1}{2}$ pCt. in 29 Jahren, und bei Zahlung von 7 pCt. in 25 Jahren erfolgen.

Realitäten-Besitzer, welche Darlehen aus einer oder der andern Anstalt zu erhalten wünschen, haben sich schriftlich darum an die Direction der Sparcasse, oder an die Administration der Versorgungsanstalt zu wenden. Die Eingaben müssen nebst Angabe des Darlehensbetrages, welcher gewünscht wird, auch die genaue Bezeichnung der angeboten werdenden Hypothek, dann die Angabe der Modalitäten und Bedingungen, unter welchen das Darlehen contrahirt werden will, enthalten. Die Pupillarsicherheit kann erwiesen werden bei landtäflichen Realitäten: durch den neuesten Landtafel-Extract, durch die ältere rectificatorische Einlage, durch den neuen Cataster, durch das neueste Steuer-Rectificatorium; auch werden bereits bestehende Schätzungen, ältere Kaufverträge, Werlassenschafts-Schätzungen, Erbtheilungen, legal bestätigte Ertragnisausweise u. dgl. als Nebenbehalte dienen; bei grundbüchlichen

Realitäten: durch den neuesten Grundbuchs-Extract, und das obrigkeitlich bestätigte Zinsertragsbekenntniß; auch können Kaufverträge, Verlassenschaftsschätzungen, Bauzeugnisse u. dgl. als Belege beigebracht werden; bei Rusticalwirthschaften: durch den neuesten Grundbuchs-Extract, aus welchem zugleich die Verwerthung bei früheren Besitzveränderungen ersichtlich sein soll, und durch den von der Steuerbezirks-Obrigkeit ämtlich bestätigten Catastral-Grundertragsbogen; auch muß der Darleihenswerber in jedem Falle ein herrschaftliches Zeugniß über alle zu leistenden Steuern, Siebigkeiten, Zehnten, Roboth u. s. w. mit beigefügter Bestätigung, was etwa daran im Rückstande hafte, ferner ein von Herrschaft und Pfarre bestätigtes Zeugniß der Rechtlichkeit und Wirthschaftlichkeit, und den Beweis über bestehende Versicherung der Wohn- und Wirthschaftsgebäude bei der k. k. priv. wechselseitigen Brandschaden-Versicherungs-Anstalt beibringen. Alle Eingaben müssen portofrei geschehen *).

Auf diese Weise kommen die beiden Anstalten den unter den gegenwärtigen Zeitumständen sehr bedrängten Realitäten-Besitzern durch Darleihen zu Hilfe, um hierdurch der väterlichen Sorge Sr. Majestät des Kaisers für den Wohlstand der unterthänigen Contribuenten nach Kräften zu entsprechen! Diese Wohlthat macht es aber eben darum jedem einzelnen Betheiligten zur besondern, unverletzlichen und heiligen Pflicht, den eingegangenen Verbindlichkeiten auf das genaueste nachzukommen, damit nicht etwa durch ihn dem Ganzen Gefahr drohe, insoferne sich die Anstalt gezwungen sehen würde, ihre so menschenfreundlich gebotene Hilfe eigener Existenz wegen in der Folge zu verweigern.

S. 9. Erhebung des Capitaless und der Zinsen.

Jedem Interessenten steht frei, zu jeder Zeit sein erlegtes Capital und die ihm gebührenden Zinsen ganz oder theilweise, jedoch mit Berücksichtigung der angenommenen Zinsberechnung, zu erheben. Theilweise Rückzahlungen werden in den Büchern der Sparcasse und dem Büchlein der Interessenten mit der Fertigung des Vereins-Commissäres und des Cassiers abgeschrieben.

*) Rustical-Besitzer in Niederösterreich haben in Darlehens-Angelegenheiten sich ausschließlich an den k. k. Hof- und Unterthans-Agenten Joh. Aug. Walcha zu wenden, welcher es übernommen hat, bei Darlehensverhandlungen unentgeltlich zu besorgen.

Wird das ganze eingelegte Capital zurückgezahlt, so muß der Inhaber des Büchleins solches an die Sparcasse zurückstellen, und daß es durch ihn geschehen sei, mit Beirückung des Tages, Monats und Jahres, eigenhändig oder rechtsbeständig in dem zurückzustellenden Büchlein anmerken.

Die Caffe zahlt ohne Rücksicht auf den Namen des Erlegers, welcher daher nach Willkühr eingetragen werden kann, an den Inhaber des Büchleins, den sie so lange für den rechtmäßigen Eigenthümer ansieht, als das Gegentheil nicht rechtsbeständig erwiesen, und ihr nicht förmlich angezeigt ist; weshalb jeder Besitzer eines solchen Büchleins dieses sorgfältig zu verwahren angewiesen wird. Bedingt sich ein Erleger ausdrücklich, daß nur an ihn gezahlt werden dürfe, so ist diese Bedingung sowohl bei den Büchern der Caffe, als auf dem Auszugsbüchlein des Erlegers (Interessenten) von ihm eigenhändig und rechtsbeständig anzumerken, und wird sonach die Zahlung nur unter den gesetzlichen Vorschriften an den Inhaber geleistet.

Die Sparcasse zahlt an den Interessenten in jener Währung, in welcher derselbe eingelegt hat. Jene ursprünglich eingelegten und jene angewachsenen Summen der Interessenten, für welche die Sparcasse eine mit 5 pCt. verzinsliche, auf C. M. lautende österreichische Staatsobligation an sich bringen kann, verwendet sie zum Ankaufe eines derlei Staatspapieres, und schreibt in ihren Büchern sogleich, und in dem Einlagsbuche bei Vorzeigung desselben den Erleger (Interessenten) als Eigenthümer einer derlei Staats-Obligation vor, welchem sonach, statt der festgesetzten 4 pCt. Caffe-Zinsen, die Zinsen des erkauften Staatspapieres berechnet und vergütet werden, wogegen aber der Interessent für dieses umgesetzte Capital bei der Rückzahlung nur das erkaufte Staatspapier zu fordern berechtigt ist. Es wäre denn, daß die Sparcasse einer, und der Erleger anderer Seits über die Art der Einlage, der Verwendung und Verzinsung des eingelegten oder angewachsenen Betrages ein besonderes Übereinkommen getroffen hätte, und solches in den Büchern der Caffe und den Erlagsbüchern ersichtlich gemacht worden wäre.

§. 10. Jährliche öffentliche Bekanntmachung.

Im Monate Jänner jeden Jahres macht der Ausschus eine Nachweisung bekannt, wie viel die Summe beträgt, welche für

Rechnung jeder Nummer der Interessenten am 31. December vorhanden war. In dieser Nachweisung werden aber nur die Nummern, und nicht die Namen der Interessenten, selbst wenn diese in den Büchern verzeichnet stünden, angezeigt.

In dieser öffentlichen Bekanntmachung wird der wesentlichsten auf den Verein Bezug habenden Ergebnisse Erwähnung gemacht *).

§. 11. Erlagstage.

Die Erlagstage sind Dienstag, Donnerstag und Samstag.

§. 12. Locale.

Die Administration der ersten österreichischen Sparcasse befindet sich in der Stadt, Petersplatz, Nr. 572.

*) Statuten und Reglement der ersten österreichischen Sparcasse vom 24. Jänner 1822.